

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 (Streitwertrevision);
ZPO §§ 264, 268 Ziffer 2; HGB § 59

Leitsätze:

1. Eine offenkundig und auf den ersten Blick unrichtige und unter keinerlei rechtlichem oder vernünftigem Gesichtspunkt zu rechtfertigende Streitwertfestsetzung durch das Landesarbeitsgericht ist für das Revisionsgericht für die Frage der Statthaftigkeit einer Streitwert- bzw. Beschwerdewertrevision nicht bindend.
2. Die Erhebung neu entstandener Ansprüche, die auf demselben Rechtsgrunde beruhen wie die bis dahin eingeklagten Ansprüche, ist eine Klageerweiterung im Sinne von § 268 Ziffer 2 ZPO und keine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO.
3. Ob ein Verkaufsfahrer Arbeiter oder Angestellter ist, bestimmt sich danach, ob dabei die Arbeiter- oder die Angestelltentätigkeit seinem Arbeitsverhältnis das Gepräge gibt (Bestätigung von BAG 1, 92 ff. = AP Nr. 1 zu § 59 HGB; BAG AP Nr. 2 zu § 59 HGB).

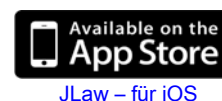
Aktenzeichen: 5 AZR 486/61

Urteil des BAG vom 5. April 1962

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 486/61

Sa 94/61 Hamburg

verkündet

am 5. April 1962

v. z. Weinrich,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1962 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meissner und Frey für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 14. September 1961 - 2 Sa 94/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht Hamburg, 1. Kammer, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

1. Die Klägerin betreibt in H den Verkauf von Mineralwasser und Limonade. Der Beklagte war bei ihr vom 20. März 1957 bis zum 5. November 1960 als Verkaufsfahrer beschäftigt. In dem zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Verträge heißt es in § 11:

"Der Mitarbeiter im Außendienst erkennt an, daß der ihm von der Firma zur Bearbeitung übergebene Kundenkreis ebenso wie die von ihm geworbenen Kunden der Firma zustehen und daß der Versuch, diese Kunden während seines Arbeitsverhältnisses mit der Firma oder nach seinem Ausscheiden unter Ausnutzung der während seiner Tätigkeit bei der Firma erworbenen Kundenbeziehungen einer mit dieser im Wettbewerb stehenden Firma zuzuführen, sich mit seiner Treuepflicht nicht vereinbart. Er verpflichtet sich daher, für die Dauer von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden jeden Versuch zu unterlassen, die von ihm bearbeiteten Kunden der Firma für sich selbst oder eine mit der Firma in Wettbewerb stehenden Firma abzuwerben.

Er verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vereinbarung eine Vertragsstrafe von DM 150,-- zu zahlen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs der Firma. Nach seinem Ausscheiden bleibt er für alle durch seine Tätigkeit verursachten Schäden in vollem Umfange gemäß § 852 BGB haftbar."

Nach Differenzen zwischen den Parteien kam es am 25. Oktober 1960 zu einer "Vereinbarung" folgenden Wortlauts:

- 1.) Die Firma V nimmt die fristlose Kündigung vom 20.10.1960 zurück.
- 2.) Beide Parteien sind damit einverstanden, daß das Arbeitsverhältnis zum 5.11.1960 als beendet angesehen wird.
- 3.) Den Herrn H noch zustehenden Urlaub von 3 Tagen und den Krankengeldausgleich erhält er ausgezahlt.
- 4.) Herr H meint, er hätte noch Provisionsansprüche aus Kundenwerbung. Diese Ansprüche bleiben außen vor und werden bei dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt.
- 5.) Damit sind alle Ansprüche beider Parteien gegenseitig erledigt.....".

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Am 10. März 1961 hat die Klägerin gegen den Beklagten Klage auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.400,-DM nebst 8,5 % Zinsen erhoben mit der Behauptung, der Beklagte habe nach seinem Ausscheiden in 36 Fällen gegen die in § 11 des Anstellungsvertrages enthaltene Wettbewerbsklausel verstoßen. Der Beklagte hat geltend gemacht, die Wettbewerbsklausel sei nichtig, weil sie keine Entschädigung vorsehe; außerdem habe die Klägerin durch Ziffer 5 der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960 auf die Einhaltung der Wettbewerbsabrede verzichtet.

Die Klägerin hat demgegenüber erwidert, der Beklagte sei gewerblicher Arbeiter, so daß das in § 11 des Anstellungsvertrages enthaltene Wettbewerbsverbot auch ohne Karenzentschädigung gültig sei, und Ziffer 5 der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960 lasse ihre Ansprüche aus § 11 des Arbeitsvertrages unberührt. Vorsorglich hat die Klägerin Ziffer 5 der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960 wegen arglistiger Täuschung durch den Beklagten angefochten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.400,-- DM festgesetzt. Es hat angenommen, die Klägerin habe durch Ziffer 5 der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960 auf ihre Rechte aus § 11 des Anstellungsvertrages verzichtet; die Anfechtung dieser Vereinbarung durch die Klägerin greife nicht durch, weil die Klägerin nicht nachgewiesen habe, daß der Beklagte schon bei Abschluß der Vereinbarung entschlossen gewesen sei, dem Wettbewerbsverbot zuwiderzuhandeln.

3. Mit der gegen dieses Urteil gerichteten Berufung hat die Klägerin behauptet, der Beklagte habe nicht nur in den bisher behaupteten 36 Fällen gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen, sondern auch noch in weiteren 5 Fällen, die sie erst nach Klageerhebung ermittelt habe. Sie hat deshalb beantragt, unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin eine Vertragsstrafe von 6.150,-- DM nebst 8,5 % Zinsen zu zahlen.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 5.400,-- DM festgesetzt. Es hat ausgeführt, der Berufungsantrag der Klägerin enthalte in Höhe von 750,-- DM nebst Zinsen eine Klageänderung, der der Beklagte widersprochen habe; die Sachdienlichkeit der Klageänderung sei zu verneinen, weil die Klägerin damit offensichtlich anstrebe, für den Rechtsstreit die Revisionsmöglichkeit zu erhalten. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der Klageforderung in Höhe von 5.400,-- DM nebst Zinsen stehe Ziffer 5 der Vereinbarung der Parteien vom 25. Oktober 1960 entgegen, worin die Klägerin auf die Einhaltung ihrer Rechte aus § 11 des Anstellungsvertrages verzichtet habe; die Anfechtung der Vereinbarung sei unsubstantiiert.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist als sogenannte Streit- und Beschwerdewertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG statthaft.

a) Daß das Landesarbeitsgericht den Streitwert für die Berufungsinstanz auf 5.400,-- DM und damit nur auf einen Betrag neu festgesetzt hat, der die in § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG vorgesehene Revisionsgrenze von 6.000,-- DM (vgl. § 546 Abs. 1 ZPO und BAG 6, 149 ff. = AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953) nicht überschreitet, ist unbeachtlich.

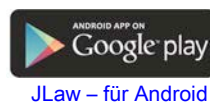
a) Grundsätzlich ist zwar das Revisionsgericht für die Frage der Statthaftigkeit der Streit- bzw. Beschwerdewertrevision an den vom Landesarbeitsgericht festgesetzten Streitwert gebunden, auch wenn er vom Landesarbeitsgericht fehlerhaft festgesetzt worden ist (vgl. statt aller die Nachweise in BAG 7, 246 [247] = AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; BAG AP Nr. 6 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Diese Rechtsprechung geht von der Überlegung aus, daß die Prozeßparteien im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtssklarheit mit Erlaß eines Urteils des Landesarbeitsgerichts abschließend darüber unterrichtet sein sollen, ob

- neben den Möglichkeiten einer Zulassungs- und Divergenzrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 1 bis 3 ArbGG - eine Streit- und Beschwerdewertrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 ArbGG statthaft ist.

b) Diese an den Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit orientierten Überlegungen können jedoch keine Geltung beanspruchen, wenn der vom Landesarbeitsgericht festgesetzte Streitwert offenkundig und auf den ersten Blick unrichtig und unter keinerlei vernünftigem rechtlichem Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist (vgl. BAG 7, 246 [247] = AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; BAG AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 6 und Nr. 12 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). In derartigen Fällen kann keine Prozeßpartei Vertrauensschutz für die Frage der Statthaftigkeit einer Streit- bzw. einer Beschwerdewertrevision beanspruchen. Wollte man derartigen Erwägungen Raum geben (vgl. in etwa Wagemeyer in Anm. zu AP Nr. 10 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision), würde damit letzten Endes einem formalen Gesichtspunkt - der offenkundig und auf den ersten Blick unrichtigen und unter keinerlei rechtlichem Gesichtspunkt haltbaren Streitwertfestsetzung - ein ihr nicht zukommendes Gewicht beigemessen, weil Vertrauenstatbestände der erörterten Art auf ihm der Sache nach nicht aufbauen können und derjenige, der darauf vertraut, keinerlei Schutz verdient.

c) Im vorliegenden Fall bindet die offenkundig unrichtige Streitwertfestsetzung durch das Landesarbeitsgericht das Revisionsgericht nicht.

Wenn die Klägerin in der Berufungsinstanz vom Beklagten die Zahlung von 6.150,-- DM nebst Zinsen verlangte, so ist auf den ersten Blick klar, daß es "um 6.150,-- DM und nicht um 5.400,-- DM geht". Diesen klar erkennbaren Streitgegenstand mit 5.400,-- DM zu bemessen mit der Begründung, in Höhe von 750,-- DM liege eine nicht sachdienliche und daher unzulässige Klageänderung vor und die Klägerin handele dabei nur in dem Bestreben, sich eine Revisionsmöglichkeit zu verschaffen, ist ebenfalls auf den ersten Blick gesetzwidrig.



Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 GKG bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes des Berufungsverfahrens nach dem vom Rechtsmittelkläger in der Berufungsinstanz gestellten Antrag. Der Antrag der Klägerin in der Berufungsinstanz lautete eindeutig auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6.150,-- DM nebst Zinsen und nicht auf Zahlung von nur 5.400,-- DM. Dabei ist es für die Streitwertberechnung auch auf den ersten Blick unbeachtlich, ob ein Teil des Zahlungsantrages der Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, eine unzulässige Klageänderung darstellt oder nicht. Denn auch ein prozessual unzulässiger Zahlungsantrag hat den Streitwert, dessen Betrag mit dem Antrag gefordert wird, und durch seine Abweisung als unzulässig ist der Kläger in dem Wert beschwert, der sich aus dem als unzulässig beschiedenen Zahlungsbegehren ziffernmäßig ergibt. Die Überlegungen des Landesarbeitsgerichts, die Klägerin habe mit ihrem erhöhten Zahlungsbegehren in der Berufungsinstanz nur das Ziel verfolgt, für den Rechtsstreit im Wege der Streit- bzw. Beschwerdewertrevision im Falle des Unterliegens jedenfalls das Bundesarbeitsgericht als Revisionsinstanz anrufen zu können, dürfen für die Streitwertberechnung in keinem Falle eine Rolle spielen. Im Rahmen der prozessualen Möglichkeiten ist es keiner Partei verwehrt, sich eine Revisionsmöglichkeit zu verschaffen. Unternimmt eine klagende Partei das im Wege einer Klageerweiterung oder einer Klageänderung und bezeichnet das Berufungsgericht diesen Versuch als eine unzulässige Klageänderung, so kann einer Partei nicht verwehrt sein, durch das Revisionsgericht dennoch überprüfen zu lassen, ob das Berufungsgericht zutreffend eine unzulässige Klageänderung angenommen hat. Das darf ein Berufungsgericht nicht dadurch behindern, daß es bei der Streitwertfestsetzung den Teil einer Klage, um den der ursprüngliche Klageantrag erweitert oder geändert worden ist, einfach nicht bewertet. Der vorliegende Fall gibt Anlaß, folgendes besonders zu betonen: Ein Landesarbeitsgericht muß über jeden Verdacht erhaben sein, daß es einer Partei übel nehme, wenn sie auf einem dieser Wege eine Revisionsmöglichkeit anstrebt; es darf auch nicht der leiseste Anschein



dahingehend entstehen und nicht geduldet werden, daß es ein Landesarbeitsgericht durch unrichtige Streitwertfestsetzung willentlich und unkontrollierbar in der Hand habe, einer Partei den ihr zustehenden Weg der Streit- bzw. Beschwerdewertrevision unmöglich zu machen.

d) Da somit von einem Streit- und Beschwerdewert von 6.150,-- DM auszugehen ist, ist die Revision der Klägerin statthaft; sie ist frist- und formgerecht eingelegt worden und daher auch zulässig.

II. In der Sache selbst ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts in mehrfacher Beziehung fehlerhaft.

1. Die Abweisung der Klage in Höhe von 750,-- DM nebst Zinsen durch das Landesarbeitsgericht mit der Begründung, es liege eine Klageänderung vor, der der Beklagte widersprochen habe und die auch nicht sachdienlich sei, enthält, wie die Revision mit Recht rügt, einen Rechtsverstoß. Der Berufungsantrag der Klägerin enthielt gar keine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO, sondern eine Klageerweiterung im Sinne von § 268 Ziffer 2 ZPO, deren Zulässigkeit nicht wie bei einer Klageänderung davon abhängig ist, ob der Beklagte zustimmt oder das Gericht sie für sachdienlich hält (§ 264 ZPO). Denn die Rechtsprechung rechnet zu den Klageerweiterungen im Sinne von § 268 Ziffer 2 ZPO nicht nur die zahlenmäßige Steigerung des ursprünglich erhobenen Klageanspruchs, sondern auch die Beifügung neu entstandener Ansprüche aus demselben Verpflichtungsgrund (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 268 Anm. V 2 zu N.55-58 mit weiteren Nachweisen). Derartiges hatte aber die Klägerin mit ihrem Berufungsantrag geltend gemacht, indem sie für ihr angeblich erst nach Klageerhebung bekanntgewordene fünf weitere Wettbewerbsverstöße des Beklagten aus demselben Rechtsgrund wie bisher - nämlich § 11 des Anstellungsvertrages - fünf weitere Vertragsstrafenansprüche zu je 150,-- DM gegen den Beklagten geltend machte.

Aber selbst wenn man in dem Berufungsantrag der Klägerin eine Klageänderung im Sinne von § 264 ZPO sehen wollte, der der Beklagte auch widersprochen hatte, konnte



das Landesarbeitsgericht diese nicht mit der von ihm gegebenen Begründung als nicht sachdienlich bezeichnen, ohne sich dem von der Revisionsinstanz überprüfbaren Vorwurf der Ermessensüberschreitung auszusetzen. Wenn das Landesarbeitsgericht nämlich zu dem Ergebnis kam, die Klägerin habe auf alle Rechte aus § 11 Anstellungsvertrag in Ziffer 5 des Abkommens der Parteien vom 25. Oktober 1960 verzichtet, war es regelrecht sinnwidrig, die Sachdienlichkeit der Klageänderung zu verneinen und den von der Klägerin verfolgten Betrag von 750,-- DM aus angeblichen fünf Wettbewerbsverstößen des Beklagten prozessual und nicht materiell ebenso negativ zu bescheiden wie den Klagebetrag von 5.400,-- DM aus den übrigen von der Klägerin behaupteten 36 Wettbewerbsverstößen des Beklagten.

2. a) Für den vom Kläger verfolgten Betrag von 5.400,-- DM hat das Landesarbeitsgericht angenommen, aus § 11 des Anstellungsvertrages der Parteien als der einzigen für das Klagebegehren in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage könne die Klägerin keinerlei Vertragsstrafenansprüche gegen den Beklagten herleiten, weil die Klägerin auf derartige Rechte jedenfalls in Ziffer 5 des Abkommens der Parteien vom 25. Oktober 1960 verzichtet habe. Zur Begründung dieser seiner Annahme hat das Landesarbeitsgericht lediglich ausgeführt, insoweit könne zur Vermeidung von Wiederholungen auf die von ihm als zutreffend erachteten Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils verwiesen werden. Das Arbeitsgericht hatte ausgeführt, der Wortlaut der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960, wonach "alle Ansprüche beider Parteien gegenseitig erledigt sind", sei weit auszulegen und ergebe einen Verzicht der Klägerin auf ihre bei Abschluß der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960 bereits im Kern gegebenen Rechte aus § 11 des Anstellungsvertrages.

b) Mit dieser Auslegung hat jedoch das Landesarbeitsgericht gegen §§ 133, 157 BGB verstoßen, wonach eine Auslegung nicht am Wortlaut einer Erklärung haften darf, sondern den erkennbaren wirklichen Willen der Parteien erforschen muß. Dazu gehörte aber unter den gegebenen Umständen eine Erörterung der Interessenlage der Parteien bei Abschluß der Ziffer 5

der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960. Nach dem Vortrag der Klägerin war Anlaß für die Differenzen der Parteien, die dann zu der Vereinbarung vom 25. Oktober 1960 führten, daß die Klägerin dem Beklagten gewisse Manipulationen vorgeworfen hatte, die sie als Verstoß des Beklagten gegen § 11 des Anstellungsvertrages bewertete. Unter diesen Umständen mußte das Landesarbeitsgericht aber erörtern, welcher einleuchtender Grund nach der Gesamtsituation dann die Klägerin bestimmen haben soll, auf die ihr lebenswichtig erscheinenden Rechte aus § 11 des Anstellungsvertrages zu verzichten, obwohl sie schon vorher gegen den Beklagten den Vorwurf erhoben haben will, er habe seine Pflichten aus dem Vertrag bereits bisher verletzt. Ohne eine Erörterung dieser Frage ist nicht gewährleistet, daß das Landesarbeitsgericht den erkennbaren Sinn der Ziffer 5 der Absprache der Parteien vom 25. Oktober 1960 in der durch §§ 133, 157 BGB gebotenen Weise erforscht hat, nämlich unter Einbeziehung der gesamten Begleitumstände, die zu dieser Absprache geführt haben.

3. Dieser Auslegungsfehler des Landesarbeitsgerichts, auf dem die Klageabweisung beruht, macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig. Die Sache muß auch an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden, weil das Revisionsgericht in der Sache selbst noch nicht entscheiden kann (§ 565 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 ZPO):

a) Das Landesarbeitsgericht wird zweckmäßigerweise zunächst erneut prüfen, ob Ziffer 5 der Vereinbarung der Parteien vom 25. Oktober 1960 bei Würdigung der Gesamtumstände und der Interessenlage erkennbar und eindeutig genug einen Verzicht der Klägerin auf ihre Rechte aus § 11 des Anstellungsvertrages enthält. Das Revisionsgericht kann diese Prüfung nicht vornehmen.

b) Sollte sich ein Verzicht der Klägerin auf ihre Rechte aus § 11 des Anstellungsvertrages nicht feststellen lassen, so wird das Landesarbeitsgericht der Frage nachgehen müssen, ob der Beklagte als Verkaufsfahrer Handlungsgehilfe oder gewerblicher Arbeiter war. Von der Aufklärung dieser Frage hängt dann die Entscheidung des Rechtsstreites ab. Würde



- 10 -

ersteres zutreffen, so müßte die Ungültigkeit des § 11 des Anstellungsvertrages insoweit in Betracht gezogen werden, als dieser eine Wettbewerbsbeschränkung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses enthält; die Klage wäre dann abzuweisen. Denn mit einem Handlungsgehilfen kann - von den hier offensichtlich nicht in Betracht kommenden Fällen des § 75 b HGB abgesehen - ein Wettbewerbsverbot für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 74 Abs. 2 HGB nur dann gültig vereinbart werden, wenn dabei mindestens eine Karenzentschädigung nach näherer Maßgabe des § 74 Abs. 2 HGB für den Handlungsgehilfen vorgesehen wird. Sollte der Beklagte dagegen gewerblicher Arbeiter sein, so wird das Landesarbeitsgericht die Ungültigkeit des Wettbewerbsverbotes nicht ohne weiteres und nur unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen § 138 BGB in Betracht ziehen können (vgl. AP Nr. 1 zu § 133 g GewO). Das Landesarbeitsgericht wird bei der ihm obliegenden Überprüfung, ob der Beklagte Handlungsgehilfe oder gewerblicher Arbeiter war, von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in BAG 1, 92 ff. = AP Nr. 1 zu § 59 HGB und AP Nr. 2 zu § 159 HGB ausgehen und daher feststellen müssen, ob bei dem Beklagten als Verkaufsfahrer die Arbeiter- oder die Angestelltentätigkeit der Sache nach überwog und welche der beiden Tätigkeiten seinem Arbeitsverhältnis das Gepräge gab (vgl. auch LAG Düsseldorf, Betrieb 1961, 1650, 1651 und Betrieb 1962, 474, 475). Auch diese Prüfung ist dem Revisionsgericht verschlossen, weil es an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen über die Art der Verkaufsfahrtstätigkeit des Beklagten durch das Landesarbeitsgericht fehlt.

c) Bei der somit erforderlichen Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erschien es dem Senat angebracht, die Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts als die bisherige auszusprechen (§ 72 Abs. 3 ArbGG, § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

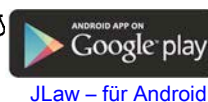
gez. Dr. Boldt

Dr. Stumpf

für den erkrankten
Bundesrichter
Dr. Holschemacher
Dr. Boldt

JLaw - Die Medien Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

Frei



JLaw - für Android



JLaw - für iOS